

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

aufsicht@bag.admin.ch

GEVER@bag.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2026

Protokoll-Nr.: 885

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen was folgt mit:

Die im erläuternden Bericht vorgenommene Abwägung zwischen einer einheitlicheren Regelung der Leistungspflicht bei Gesundheitsschäden infolge sexueller Gewalt und den damit verbundenen, voraussichtlich geringfügig steigenden Prämien (rund 0.03%) ist nachvollziehbar und vertretbar. Wir begrüssen diese einheitlichere Regelung und stimmen der vorgeschlagenen Änderung Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu. Die vorgesehenen Änderungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Schliessung bestehender Versorgungslücken und stärken den Opferschutz im Sinne eines niederschweligen, opferzentrierten Zugangs zu Leistungen, wie er auch durch die [Istanbul-Konvention](#) gefordert wird. Die UVG-Revision steht zudem im Einklang mit den im Kanton Luzern laufenden Umsetzungsarbeiten im Bereich der medizinischen Erstversorgung bei häuslicher und sexueller Gewalt. Dies betrifft insbesondere den gesicherten Zugang zu unmittelbarer medizinischer Behandlung, psychosozialer Beratung sowie standardisierter Spurensicherung, unabhängig von einer Anzeige.

Ein sexueller Übergriff, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung ist ein Ereignis, das auch dann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, wenn sich das Opfer nicht an den Tathergang erinnern kann. Der Ausschluss von Leistungen der Unfallversicherung ist deshalb nicht nachvollziehbar und widerspricht den Zielen dieses Sozialversicherungszweiges. Eine einheitliche Leistungspraxis schafft ausserdem Klarheit für Leistungserbringer und stellt insbesondere die Finanzierung medizinischer und therapeutischer Leistungen – einschliesslich der Behandlung psychischer Traumafolgen – verbindlich sicher.

Für den Kanton Luzern ist es zudem zentral, dass die Umsetzung der neuen Regelungen eine enge Abstimmung zwischen Unfallversicherung, Opferhilfe, Gesundheitswesen und Strafverfolgungsbehörden sicherstellt und bestehende kantonale Koordinationsstrukturen berücksichtigt.

Wir danken für die die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin